



# Zertifizierungsprogramm



**Abteilung  
Verarbeitung  
(Verarbeitung, Handel, Lagerung,  
Lohnverarbeitung)**



**Standards:  
Österreichisches Lebensmittelbuch: Richtlinie zur Definition  
der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und  
deren Kennzeichnung**



Fotos: AMA, ABG, A. Zollitsch, C. Holler, BMLFUW

Die Veröffentlichung dieses Programmes erfolgt unter [www.agrovet.at](http://www.agrovet.at)

# Inhaltsverzeichnis


Vorwort.....	3
Akkreditierung.....	3
Anwendungsbereich.....	3
Anforderungen.....	3
Tätigkeiten der agroVet GmbH.....	4
Personal.....	4
Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung.....	4
Machbarkeitsprüfung.....	4
Vertragsabschluss.....	5
Grundanforderungen zur Aufnahme in das Kontrollverfahren.....	5
Notwendige Aufzeichnungen für die Kontrolle.....	5
Unterlagen für die Kontrolle.....	6
Rohstoffbeschaffung.....	6
Auslobung/Etikettierung.....	6
Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen agrovet GmbH.....	7
Kontrollen.....	7
Risikomodell zur Ermittlung der Kontrollfrequenz.....	7
Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Kontrolldurchführung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Probenziehung/-analyse.....	9
Berichterstellung.....	9
Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen.....	9
Zertifikat.....	9
Veröffentlichung der Zertifikate.....	9
Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen.....	10
Sanktion 1 Abmahnung.....	10
Sanktion 2 Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht.....	10
Sanktion 3 Kostenpflichtige Nachkontrolle.....	10
Sanktion 4 Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage.....	10
Sanktion 5 Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages.....	10
Änderungen des Geltungsbereiches.....	11
Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen.....	11
Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen.....	11
Änderungen der Richtlinien.....	11
Vermarktung des Programmes.....	11

<p><b>Vorwort</b></p> <p>Die agroVet GmbH wurde im Jahr 1998 als Kontrollstelle gegründet. Aufgabe ist die Kontrolle und Zertifizierung nach Qualitätsstandards vom Urprodukt bis hin zum Letztverarbeiter.</p>	<p><a href="http://www.agroVet.at">www.agroVet.at</a></p>
<p><b>Akkreditierung</b></p> <p>Seit 2003 ist die agroVet GmbH gemäß ISO 17065 als Zertifizierungsstelle für Produkte von der Akkreditierung Austria akkreditiert. Damit ist gewährleistet, dass sie als <b>unabhängige, neutrale und kompetente</b> Stelle die Betriebe zertifiziert und alle Informationen vertraulich behandelt.</p> <p>Der Akkreditierungsumfang wird laufend zum Nutzen der Kunden erweitert und ist auf der Homepage abrufbar.</p> <p>Die agroVet GmbH kontrolliert und führt die Zertifizierung von Unternehmen auf die Einhaltung folgender akkreditierter Richtlinien durch:</p> <p>Österreichisches Lebensmittelbuch: Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at/de/ueberuns/akkreditierung">http://www.agrovet.at/de/ueberuns/akkreditierung</a></p> <p><a href="http://www.agrovet.at/de/gentechnikfrei">http://www.agrovet.at/de/gentechnikfrei</a></p> <p><a href="https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html">https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html</a></p>
<p><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Dieses Programm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der agroVet GmbH die Grundlage der Kontrolle und/oder Zertifizierung gentechnikfreier Produkte für Betriebe und erlaubt diesen, die zertifizierten Produkte gemäß den genannten Richtlinien auszuloben und zu etikettieren. Den Betrieben sowie den Konsumentinnen und Konsumenten gibt es Vertrauen, wenn die agroVet GmbH als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle bewertet und zertifiziert hat.</p> <p>Die Anforderungen sind in den jeweiligen Richtlinien genannt. In diesem Programm wird nur auf die Anforderungen gemäß Codexrichtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ verwiesen.</p> <p>Produkte dürfen nach den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes der agroVet GmbH als solche ausgelobt werden.</p> <p>Das Programm findet bei allen Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die gentechnikfreie Produktion tätig sind, inklusive Lohnunternehmen. Es gilt für Produkte gemäß Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung".</p> <p>Alle Kunden, die in diesem Geltungsbereich liegen, haben Zugang zu diesem Programm über die Homepage der agroVet GmbH.</p> <p>Alle Zertifikate können tagesaktuell über die Homepage der agroVet GmbH <a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a> abgerufen werden.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Die Grundlagen für die Erzeugung von gentechnikfreien Produkten sind in der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch idgF. festgelegt. Die Rechtsvorschriften können über die Kommunikationsplattform des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden.</p> <p>Die wichtigsten allgemeinen Anforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wareneingang: Herkunft aller Rohstoffe. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden nur pflanzliche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eingesetzt, bei denen das Saatgut bzw. das vegetative Vermehrungsmaterial kein GVO ist. Ebenso werden nur tierische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eingesetzt, die kein GVO sind und die gemäß dieser Richtlinie (Fütterung) gehalten wurden.</li> <li>- Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Enzyme, Aminosäuren, Vitamine* und andere Mikronährstoffe können nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Codexkommission eingesetzt werden, wenn sie nachweislich nicht in gentechnikfreier Qualität laut Richtlinie kontinuierlich verfügbar sind. (*Verwendung muss gesetzlich vorgeschrieben sein)</li> <li>- Futtermittelzusatz und –hilfsstoffe sind keine GVO, bestehen nicht aus,</li> </ul> </li> </ul>	<p><a href="https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html">https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html</a></p>

<p>enthalten keine und sind nicht aus GVO hergestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kontrollierten Unternehmen sind verpflichtet, Rezepturen und eingesetzte Verfahren offenzulegen. Während der Inspektion des kontrollierten Betriebes wird der gesamte Herstellungsprozess des zertifizierten Produktes nachvollzogen</li> <li>• Produktion/Verarbeitung/Rezepturen: gentechnikfreie Lebensmittel müssen getrennt von konventionellen produziert, verarbeitet und verpackt werden.</li> <li>• Lagerung: gentechnikfrei erzeugte Lebensmittel müssen getrennt von konventionell erzeugten gelagert werden</li> <li>• Kennzeichnung/Etikettierung: die speziellen Anforderungen der Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ idgF an Form und Formulierungen müssen eingehalten werden</li> <li>• Dokumentationspflicht: Der Ablauf der Bioproduktion muss anhand bestimmter Unterlagen und Angaben lückenlos dokumentiert werden.</li> </ul>	
<p><b>Tätigkeiten der agroVet GmbH</b></p> <p>Die Tätigkeiten der agroVet GmbH umfassen Kontrollen und Zertifizierungen für die genannten Standards. Mindestens einmal pro Jahr wird der gesamte Produktionsprozess kontrolliert, um die Vollständigkeit der Ergebnisse sicher zu stellen. Im Regelfall führt die agroVet GmbH die Kontrollen selbst durch. Sollten andere Kontrollstellen für die Kontrolle von Betrieben herangezogen werden, müssen sie gemäß ISO 17065 akkreditiert sein bzw. den Anforderungen des zu kontrollierenden Standards entsprechen. Wird eine Kontrolle im Unterauftrag vergeben, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt. Werden im Rahmen der Kontrolle Proben gezogen, werden diese nur an akkreditierte Labore versandt (ISO 17025).</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Personal</b></p> <p>Die agroVet GmbH setzt für die Kontrolle und Zertifizierung erfahrenes und unbefangenes Personal ein. Für den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweiligen Branchen wird unter Berücksichtigung der Kompetenz sowie der Unbefangenheit der jeweilige Kontrollor ausgewählt. Die Überprüfung der Kontrollergebnisse erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip: nach erfolgter Kontrolle wird die Zertifizierung von einer anderen kompetenten, unbefangenen Person durchgeführt.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/team">http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/team</a></p>
<p><b>Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung</b></p> <p>Interessierte Kunden informieren sich am besten über die Anforderungen und den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung auf der Homepage der agroVet GmbH: <a href="http://www.agrovet.at">„www.agrovet.at“</a></p> <p>Bei Anmeldung von Interessenten werden die Betriebsdaten auf der „Checkliste Neukunden“ schriftlich erfasst. Die Anfrage kann telefonisch, postalisch, per E-Mail oder direkt über die Homepage erfolgen. Der Betrieb erhält daraufhin Informationsmaterial (bzw. die Information, wo diese auf der Homepage auffindbar) und das Offert gemäß aktuellem Tarifschema zugeschickt.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p> <p><a href="http://www.abg-cert.com/files/2000201.docx">http://www.abg-cert.com/files/2000201.docx</a></p>
<p><b>Machbarkeitsprüfung</b></p> <p>Positive Machbarkeit: Die ausgefüllte „Checkliste Neukunden“ (= Registrierungsformular) wird zur Machbarkeitsprüfung an den Fachbetreuer weitergeleitet. Dieser überprüft anhand der vorliegenden Daten die Machbarkeit der Dienstleistung. Etwaige Ergänzungen und/oder Unklarheiten werden vom Fachbetreuer nach Absprache mit dem interessierten Kunden ergänzt.</p> <p>Der Fachbetreuer muss eine Bewertung der Informationen, die er erhalten hat, vornehmen, um sicherzustellen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Informationen über den Kunden und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind;</li> <li>b) alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der Normen oder der normativen Dokumente;</li> <li>c) der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist;</li> <li>d) die Mittel zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind;</li> <li>e) die Zertifizierungsstelle über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen.</li> </ol>	

<p><b>Negative Machbarkeit</b> Ist die Durchführbarkeit nicht gegeben, so erfolgt durch den Fachbetreuer der Eintrag „NICHT-O.K“. Der Grund der negativen Machbarkeit wird ebenfalls eingetragen. Der Betrieb wird vom Fachbetreuer darüber informiert.</p>	
<p><b>Vertragsabschluss</b> Entscheidet sich der Betrieb für die angebotene Dienstleistung, erhält er folgende Unterlagen zugesandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollvertrag</li> <li>• Allgemeine Geschäftsbedingungen</li> <li>• Tarife zur Betriebskontrolle</li> <li>• Sanktionskatalog</li> </ul> <p>Die Gebühren für die Kontrolle und Zertifizierung werden gemäß Tarifblatt verrechnet. Im Kontrollvertrag ist der Umfang der Kontrolle sowie die Vertragsdauer geregelt, weiter sind eventuelle Sanktionen und Probenahmen beschrieben. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Umfang der Kontrolle, die Rechte und Pflichten des Kunden und die der agroVet GmbH, die Verwendung des Zeichens der agroVet, die Gebühren, die Haftung, die Vertraulichkeit, etc. geregelt.</p> <p>Ab Unterzeichnung des Kontrollvertrags gilt der Betrieb als Kunde für „gentechnikfreie Produktion“. Somit sind die Betriebe verpflichtet, die Bestimmungen für die Herstellung von gentechnikfreien Produkten einzuhalten. Der Zertifizierungsnachweis wird erst nach positiv abgeschlossener Kontrolle ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Produkte entsprechend dem oben erwähnten Anwendungsbereich vermarktet werden.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p> <p><a href="https://www.abg-cert.com/files/2000162.pdf">https://www.abg-cert.com/files/2000162.pdf</a></p>
<p><b>Grundanforderungen zur Aufnahme in das Kontrollverfahren</b> Bei Aufnahme der Unternehmen in ein Kontrollverfahren muss das betreffende Unternehmen eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten erstellen und alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der Codexrichtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ zu gewährleisten. Diese Informationen müssen für die Kontrolle aktuell gehalten werden.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Notwendige Aufzeichnungen für die Kontrolle</b> Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Kontrolle zu überprüfen und die „Geschichte“ des gentechnikfreien Produkts nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereit gehalten werden.</p> <p>Anlässlich der mindestens einmal jährlich erfolgenden Kontrolle hat der Betrieb nachzuweisen, dass dieser die Richtlinien idgF einhält bzw. eingehalten hat. Ein zentraler Punkt dieser Kontrolle ist die Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung. Der Betrieb hat dabei zu belegen, dass ausreichend der Richtlinie entsprechende Rohstoffe eingekauft wurden, um die relevanten Produkte herzustellen. Dies unter Berücksichtigung von Rezepturanteilen, Ausbeuten und Lagerinventaren. Für die Zertifizierung der gentechnikfreien Produkte muss dieser Abgleich durchführbar und stimmig sein.</p> <p>Zentrale Voraussetzung für die Durchführung einer Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung ist das vollständige Vorhandensein der oben genannten Dokumente. Eine Warenbuchhaltung auf EDV-Basis oder eine manuell erstellte Übersicht der Rohstoffeinkäufe und Produktverkäufe, sowie der Produktionsaufzeichnungen kann den Aufwand für die Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung stark reduzieren und hilft Kontrollkosten zu sparen.</p>	

<p><b>Unterlagen für die Kontrolle</b></p> <p>Folgende Unterlagen sind zu sammeln und gegebenenfalls in Übersichtstabellen aktuell zu führen:</p> <p>Eine Liste aller zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zusammen mit den Namen und der Anschrift der jeweiligen Lieferanten sowie dem Nachweis, dass es sich bei den zugekauften Produkten um ein erlaubtes Produkt handelt. Als Nachweis dienen das gültige OGT-Zertifikat des Lieferanten zum Zeitpunkt des Einkaufs (betrifft: tierische Produkte, kritische Kulturen und Mischprodukte daraus), Produktetiketten Warenbegleitpapiere, die den Gentechnikfrei-Hinweis in vorgeschriebener Form und den Namen der Kontrollstelle enthalten. Für andere relevanten Zutaten sind Spezifikationen bzw. Gentechnikfrei-Erklärungen vom Lieferanten/Hersteller vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferscheine bzw. Rechnungen</li> <li>• Rezepturen</li> <li>• Zur Nachvollziehung der verarbeiteten Menge der einzelnen Rohstoffe dienen Produktionsaufzeichnungen.</li> </ul>	
<p><b>Rohstoffbeschaffung</b></p> <p>Grundsätzlich dürfen in einem verarbeiteten gentechnikfreien Produkt lediglich <u>landwirtschaftliche</u> Erzeugnisse enthalten sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die selbst aus kontrolliert gentechnikfreier Produktion stammen (tierische Produkte bzw. kritische Kulturen bzw. Mischprodukte daraus). In der Praxis gilt, dass von einer OGT-Kontrollstelle vergebene gültige Zertifikat als Nachweis für die gentechnikfreie Herkunft.</li> <li>• Bei anderen Zutaten können sich die Unternehmen auf die Etiketten bzw. Begleitpapiere, die gemäß dem Gentechnikgesetz BGBl. Nr. 510/1994, der Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 5/2006, der Verordnung (EG) Nr.1829/2003 und Nr.1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) an dem Erzeugnis bereitgestellt werden, verlassen.</li> </ul> <p><u>Zusatz- und Hilfsstoffe</u>: sind keine GVO, bestehen nicht aus GVO, enthalten keine GVO und sind nicht aus GVO hergestellt. In der Praxis gilt als Nachweis dafür eine Zusicherungserklärung über die Gentechnikfreiheit der infoXgen des Lieferanten. Eine Erklärung gemäß VO (EG) 1829/2003 bzw. VO (EG) 1830/2003 kann nicht als ausreichender Nachweis herangezogen werden, weil diese Produkte Großteils von der Kennzeichnungspflicht entsprechend dieser Verordnungen ausgenommen sind bzw. nicht abgedeckt werden.</p> <p>Bei nachgewiesener, nicht kontinuierlicher Verfügbarkeit von Zutaten in gentechnikfreier Qualität kann die Codexkommission Ausnahmen erteilen.</p> <p><u>Web-Lieferantenmanagement</u> Auf Wunsch können die Kunden ihre Lieferanten im Web verwalten und erhalten zusätzlich immer automatisch die relevanten Zertifizierungsergebnisse (z. B. Web-Lieferantenmanagement für Molkereien).</p>	<p><a href="https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html">https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html</a></p> <p><a href="http://www.infoxgen.com/">http://www.infoxgen.com/</a></p> <p><a href="https://www.infoxgen.com/wp-content/files/ECS0002.doc">https://www.infoxgen.com/wp-content/files/ECS0002.doc</a></p>
<p><b>Auslobung/Etikettierung</b></p> <p>Ein Lebensmittel gilt als im Sinne dieser Richtlinie gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, Aufmachung, der Werbung oder den Geschäftspapieren der Eindruck vermittelt wird, dass das Erzeugnis nach den Regeln dieser Richtlinie hergestellt wurde.</p> <p>Die Kennzeichnung eines gentechnikfreien Produktes ist in den Richtlinien bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Ein Produkt, das die Anforderungen nicht vollständig erfüllt, darf somit auch in keiner Weise mit einem Hinweis auf den Standard deklariert werden!</p>	<p><a href="https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html">https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html</a></p>

<p><b>Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen agrovet GmbH</b></p>  <p>Betriebe dürfen das Logo der agroVet GmbH gratis ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen gemäß den Verwendungsbestimmungen der agroVet GmbH verwenden.</p> <p>Die Logos können teilweise in Druckqualität von der Homepage geladen werden. Die Bestimmungen müssen sowohl bei der Etikettierung als auch beim Werbematerial eingehalten werden, eine missbräuchliche Verwendung wird geahndet.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p> <p><a href="https://www.agrovet.at/logos/">https://www.agrovet.at/logos/</a></p>
<p><b>Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors</b></p> <p>Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Bereichsleiter unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte</li> <li>• kein regionales Marktinteresse mit/gegen den jeweiligen Betrieb</li> <li>• keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betrieb / keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betrieb</li> <li>• Rotation der Kontrolloren am Betrieb</li> </ul> <p>Der Kontrollor erhält die Auftragsliste und prüft die einzelnen Aufträge auf Unbefangenheit und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag befangen oder ist die Durchführbarkeit (z.B. quantitativ) nicht gegeben, so teilt er die Begründung schriftlich der agroVet mit. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen.</p>	
<p><b>Kontrollen</b></p> <p>Durchgeführt werden drei Arten von Kontrollen durch kompetentes, unbefangenes Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Hauptkontrolle</u> Einmal jährlich stattfindende vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstiger Stätten. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt.</li> <li>• <u>Stichprobe</u> Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb gemäß unserem Risikomodell jährlich neu ermittelt, die Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt.</li> <li>• <u>Zusatzkontrolle</u> Die Zusatzkontrolle ist eine Kontrolle außerhalb unseres Risikomodells aufgrund von negativen Kontrollergebnissen oder anderen Gründen. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt.</li> </ul> <p><u>Wiederkehrende Kontrolle</u> Wiederkehrende Kontrollen erfolgen in der neuen Kontrollsaison des Folgejahres.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Risikomodell zur Ermittlung der Kontrollfrequenz</b></p> <p>Je Kalenderjahr findet eine Hauptkontrolle statt. Darüber hinausgehende Kontrollen (d.h. Zusatzkontrollen od. Stichproben im laufenden Jahr) basieren auf unserem Sanktionsmodell (Sanktion 3 und Sanktion 4) und der „Richtlinie jährliche</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>

<p>Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF.</p> <p>Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Zertifizierung und wirkt immer auf das Folgejahr. Andere dienstleistungs- oder projektspezifische Kontrollfrequenzmodelle sind von dieser Standardregelung ausgenommen.</p> <p>- <b>Zusatzkontrollen</b></p> <p>Unabhängig von den genannten Stichproben auf Basis des „Risikomodells für die Kontrollfrequenzbestimmung“ werden aufgrund von negativen Kontrollergebnissen (siehe Sanktionsmodell Sanktion 3 und 4) oder anderen Gründen Zusatzkontrollen durchgeführt.</p>	
<p><b>Kontrolldurchführung</b></p> <p><u>Kontrollvorbereitung</u></p> <p>Der Kontrollor vereinbart einen Termin mit dem Betrieb. Die agroVet übermittelt eine Terminbestätigung (bzw. Terminvereinbarung) inkl. Auditplan und entsprechender Übersicht zur Vorbereitung (kontrollrelevante Unterlagen) an den Betrieb. Der Kontrollor bereitet sich auf die Kontrolle fachlich vor.</p> <p><u>Kontrolle vor Ort</u></p> <p>Der Kontrollor stellt sich vor und erläutert einleitend die Vorgehensweise und Schwerpunkte der aktuellen Kontrolle und verweist auf die Vertraulichkeit. Die Kontrolle wird mittels Checkliste durchgeführt. Anmerkungen zu den einzelnen Kontrollpunkten werden hinterlegt.</p> <p>In der Regel ist bei jeder Hauptkontrolle eine Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung dokumentierte durchzuführen. Damit verbundene notwendige Informationen hinsichtlich Lagerstand, Wareneingang, Produktionsaufzeichnungen, Warenausgang, ... müssen ebenfalls vorhanden sein. Dies inkludiert Positivdokumentation/objektive Nachweise hinsichtlich Prüfung Lagerstand, welche Dokumente als Basis geprüft wurden, Einsichtnahme in EDV, etc. Bei Unklarheiten können die Kontrolloren jederzeit die Schulungsunterlagen auf der ABG/agroVet-eigenen ownCloud heranziehen.</p> <p>Bei etwaigen Abweichungen erfolgt die Sanktionierung gemäß Sanktionskatalog. Die relevanten Einheiten bzw. relevanten Betriebe und Betriebsstätten werden gemeinsam mit den verantwortlichen Personen besichtigt.</p> <p>Bei der Kontrolle wird auch geprüft, ob bei den Kunden Beschwerden oder Beanstandungen Dritter eingegangen sind und ob sofort Maßnahmen ergriffen wurden. Laut Kontrollvertrag ist der Betrieb verpflichtet, jede Beanstandung seiner von der agroVet ausgezeichneten Produkte durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) an die agroVet zu melden und unverzüglich Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf ein Prüfkriterium beziehen.</p> <p><u>Kontrollergebnis</u></p> <p>Der Kontrollor dokumentiert das Kontrollergebnis und gegebenenfalls Abweichungen mit den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der Checkliste. Daraus wird digital der Kontrollbericht erstellt. Die festgestellten Abweichungen und notwendigen Maßnahmen inkl. Fristen werden mit dem Betriebsbegleiter besprochen, Unklarheiten und offene Punkte werden geklärt. Der Betriebsbegleiter nimmt die dokumentierten Kontrollergebnisse mit seiner Unterschrift zur Kenntnis. Der Bericht wird via E-Mail an den Betrieb übermittelt. Sollte es von Seiten des Betriebes gewünscht werden oder keine E-Mail-Adresse zur Verfügung stehen, wird der Bericht ebenfalls per Post übermittelt. Der Bericht steht dem Betrieb ebenfalls in seinem Kundenportal der agroVet zur Verfügung.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>



<p><b>Probenziehung/-analyse</b></p> <p>Laut geltender Gesetzgebung ist die agroVet GmbH verpflichtet, Proben zu ziehen und in akkreditierten Labors untersuchen zu lassen, um etwaige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Produktion unzulässigen Mittel,</li> <li>- nicht konforme Produktionsverfahren</li> <li>- oder Spuren von Mitteln, die in einem Produkt nicht zugelassen sind nachzuweisen.</li> </ul> <p>Bei welchen Unternehmen/Produkten Proben zu ziehen sind, welche weiterführend in akkreditierten Labors analysiert werden, obliegt der Kontrollstelle. Dazu wurden folgende Grundsätze festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dringender Verdacht, dass einer der o.g. Punkte zutrifft <ul style="list-style-type: none"> <li>o im Rahmen der Kontrolle selbst oder</li> <li>o bei Vorliegen eines positiven Analysenergebnisses zur Verifizierung</li> </ul> </li> <li>- Die Probenziehung erfolgt auf sämtlichen Ebenen – landwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung und Handel, wobei auf eine effiziente und aussagekräftige Beprobung/Analyse Wert gelegt wird – d.h. die Konzentration bei Probenziehungen erfolgt im Bereich der Manipulation kritischer Kulturen und Futtermittelproduktion/Lagerung. Die Probenahmen erfolgen laut den Vorgaben der Richtlinie „Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – biologische Produktion“ idgF.</li> </ul>	
<p><b>Berichterstellung</b></p> <p>Die Kontrolle wird von einem kompetenten Zertifizierer im Vier-Augenprinzip in fachlicher Hinsicht auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit überprüft.</p> <p>Bei einer Änderung, welche im Rahmen der Zertifizierung erfolgt, wird dem Kunden ein aktualisierter Bericht nochmals aktiv zur Kenntnis gebracht. Gegen diesen Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.</p>	
<p><b>Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen</b></p> <p>Sollten bei der Kontrolle Abweichungen auftreten, werden Sanktionen gemäß Sanktionskatalog von 1 bis 5 vergeben. Sollte ein Ergebnis auftreten, das zu Sanktion 4 oder 5 führt, werden diese sofort bearbeitet.</p> <p>Nachreichungen von Kunden müssen schriftlich gemacht und nochmals bewertet werden. Dem Unternehmen kann grundsätzlich erst nach fristgerechter Erfüllung der genannten Auflagen und Sanktionen ein Zertifikat ausgestellt werden.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Zertifikat</b></p> <p>Sind alle Auflagen erfüllt, erhält der Betrieb ein aktualisiertes Zertifikat (oder auch mehrere) ausgestellt.</p> <p>Das Zertifikat kann entweder nicht ausgestellt oder kann nachträglich entzogen werden, falls die Entrichtung der Kontroll- und Zertifizierungskosten unterlassen wird.</p> <p>Die agroVet GmbH ist berechtigt, die Kontrollergebnisse an die zuständige Behörde und gegebenenfalls an weitere Berechtigte zu übermitteln.</p> <p>Das Zertifikat ist zum bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres, basierend auf die Hauptkontrolle gültig.</p>	
<p><b>Veröffentlichung der Zertifikate</b></p> <p>Die agroVet betreibt gemeinsam mit Partnerkontrollstellen die Zertifikate-Plattform EASY-CERT. Die aktuellen Zertifikate können Kunden und Konsumenten von unserer Homepage unter <a href="http://www.agroveter.at">www.agroveter.at</a> im Menüpunkt „Zertifikatsabfrage“ gratis downloaden. Über diese Plattform können Zertifikate und weitere Informationen zu zertifizierten Betrieben der agroVet und weiterer Kontrollstellen inklusive deren Partner und auch Anerkennungen für private Standards abgerufen werden.</p>	<p><a href="http://www.easy-cert.com">www.easy-cert.com</a></p>

<p><b>Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen</b></p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Prüfzeichen ist in den Geschäftsbedingungen geregelt. Die Kunden sind angehalten, dass sie die agroVet über alle Änderungen im Unternehmen und bei den Produkten rasch informieren. Im Zuge der Kontrolltätigkeit wird die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate sowie der Zeichen überwacht. Alle Mitarbeiter und Kontrolloren der agroVet sind verpflichtet, entdeckten Missbrauch zu melden.</p> <p>Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird eine angemessene Maßnahme auf Basis des Sanktionskataloges ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, erfolgt die Sanktionierung entsprechend gültigem Sanktionskatalog.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Sanktion 1 Abmahnung</b></p> <p>Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 2 Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</b></p> <p>Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen/Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 3 Kostenpflichtige Nachkontrolle</b></p> <p>Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 4 Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage</b></p> <p>Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung - mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage - ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit der Behörde abgesprochen werden.</p> <p>Der Lebensmittelbehörde des zuständigen Bundeslandes wird ein Vorschlag der Sanktionierung gesandt und in Absprache mit dieser weiter bearbeitet. Nach dem Eintreffen der Entscheidung der Lebensmittelbehörde werden die Auflagen bewertet.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 5 Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages</b></p> <p>Der Betrieb kündigt den Kontrollvertrag oder es liegt beim Genehmigungsinhaber eine unlösbare Situation gemäß Kontrollvertrag vor oder es wurden bei der Kontrolle sehr schwerwiegende Mängel vorgefunden. Daraufhin erhält der Betrieb schriftlich folgende Infos:</p> <p>„Ab diesem Datum sind Sie nicht mehr befugt, Ihre Produkte in Vermarktung, Etikettierung bzw. Deklaration mit einem Hinweis auf die gentechnikfreie Produktion zu versehen.</p> <p>Ebenso darf das Logo und der Name agroVet GmbH nicht mehr verwendet werden. Sollte Werbematerial von der agroVet verwendet werden, weisen wir darauf hin, dass dieses ab sofort seine Gültigkeit verliert.</p> <p>Das Zertifikat ist ungültig, das Original muss sofort an uns zurückgesandt werden.“</p> <p>Werden das Zertifikat und/oder die Etiketten nach Kündigung des Vertrages</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>

<p>missbräuchlich verwendet, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.“ Die Lösung wird in der Adress- und Zertifizierungsdatenbank vermerkt und die Produkte werden ab sofort nicht mehr auf der Zertifikat-Plattform EASY-CERT veröffentlicht.</p> <p>Das Zertifikat verliert die Gültigkeit (falls das Zertifikat bereits versandt war) bzw. es wird kein neues Zertifikat erstellt.</p>	
<p><b>Änderungen des Geltungsbereiches</b></p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die agroVet GmbH unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung zu informieren.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die agroVet GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich weiter, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.</p> <p>Die agroVet GmbH setzt weitere Schritte (eventuell nochmals Kontrolle und Zertifizierung) und stellt bei Bedarf ein neues Zertifikat aus.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen</b></p> <p>Die Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und die Dokumentationen in der von der agroVet GmbH vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten zu führen. Diese sind für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren zu verwahren.</p> <p>Die agroVet GmbH gewährleistet, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und die Aufzeichnungen sicher aufbewahrt werden.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen</b></p> <p>Die Transparenz der Tätigkeiten ist der agroVet GmbH sehr wichtig. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb mündlich, schriftlich oder über die Homepage Kontakt aufnehmen. Die Betriebe sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein. Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei uns einlangen.</p> <p>Außerdem ist der Betrieb dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die agroVet GmbH zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/einsprueche-beschwerden/">https://www.agrovet.at/einsprueche-beschwerden/</a></p>
<p><b>Änderungen der Richtlinien</b></p> <p>Der Betrieb muss stets die Produkthanforderungen erfüllen und gewährleisten, dass das Produkt den Anforderungen entspricht.</p> <p>Die agroVet GmbH informiert die Betriebe über Änderungen der Richtlinien und der damit verbundenen Änderungen für die Betriebe.</p> <p>Die agroVet GmbH entscheidet bei Änderung der Richtlinien über die Notwendigkeit der Änderung des Zertifizierungsprogramms und die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die entsprechenden Anforderungen von den Betrieben umgesetzt werden müssen (falls dies nicht in den geänderten Richtlinien genannt ist).</p>	<p><a href="https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html">https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/gentechnikfreie_produkte.html</a></p>
<p><b>Vermarktung des Programmes</b></p> <p>Betriebe, die von der agroVet GmbH zertifiziert werden und die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, dürfen auf das Zertifizierungsprogramm der agroVet GmbH Bezug nehmen.</p>	

